

Umgang mit Fehlzeiten / Entschuldigungen an der Realschule Golzheim ab dem Schuljahr 2017/18

Auszug aus dem Schulgesetz NRW (SchulG)

§ 43

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

*(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch **Krankheit** oder aus anderen **nicht vorhersehbaren Gründen verhindert**, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern **unverzüglich** die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht*

aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

1. **Ihr Kind ist krank.** Als Erziehungsberechtigte/r rufen Sie bitte **an diesem Tag bis 8.30 Uhr** in der Schule (Tel.: 8994029) an. Erkrankte Schülerinnen oder Schüler selbst bzw. deren Geschwister etc. dürfen die Schule nicht informieren.
2. **Ihr Kind ist wieder gesund.** Es bringt am **ersten Tag nach der Fehlzeit** eine schriftliche **Entschuldigung mit in die Schule**. Für die **schriftliche Entschuldigung wird der Vordruck** für Entschuldigungen der Realschule Golzheim genutzt. Diesen finden Sie am der Homepage (www.rsgolzheim.de) oder als Kopiervorlage im Sekretariat. Bei der Entschuldigung ist zu beachten, dass die Fehlzeiten für den Klassen- sowie für den Kursunterricht gesondert entschuldigt werden müssen. Dazu kann dasselbe Entschuldigungsschreiben verwendet werden, welches zuerst der Kurslehrerin / dem Kurslehrer vorgezeigt wird, der das Vorlegen entsprechend abzeichnet. Die Entschuldigung wird der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer persönlich übergeben. (Falls nicht möglich, von einer anderen Lehrerin / einem anderen Lehrer in das Postfach legen lassen.)
Belege (z.B. Attest, Bescheinigung über einen Arztbesuch o.ä.) sind der Entschuldigung gegebenenfalls beizufügen.
3. Eine schriftliche Entschuldigung kann später als vier Schultage (in den Klassen 7-10 später als maximal 10 Schultage) nach der Wiederteilnahme am Unterricht nicht mehr entgegengenommen werden, was bedeutet, dass diese Fehlzeit - trotz Krankheit - unentschuldigt ist.
4. **Wenn Ihr Kind während der Unterrichtszeit erkrankt**, werden Sie telefonisch von Ihrem Kind benachrichtigt (Falls möglich per Handy, ansonsten über das Sekretariat). Sie können Ihr Kind dann abholen oder telefonisch zusagen, dass Ihr Kind alleine nach Hause fahren darf. Ansonsten muss Ihr Kind in der Schule bleiben. Die Fehlstunden dieses Tages müssen auch **mit einer schriftlichen Entschuldigung** entschuldigt werden.
5. Ihr Kind hat eine Verletzung / eine Erkrankung und kann deshalb **nur am Sport- oder Schwimmunterricht nicht** teilnehmen. In diesem Fall gibt ihr Kind der Sportlehrerin / dem Sportlehrer eine schriftliche Entschuldigung (gleicher Vordruck) ab, ist aber trotzdem während des Sportunterrichtes **anwesend**. Bei längerfristigen Erkrankungen / Verletzungen (mehr als eine Woche) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Unentschuldigtes Fehlen wird als **Leistungsverweigerung** angesehen und kann mit ‚*ungenügend*‘ bewertet werden.
6. Klassenfahrten, Wandertage, Unterrichtsgänge, Arbeitsgemeinschaften, Tage der offenen Tür, Betriebspraktika, Projektwochen, Sportveranstaltungen, Schulfeste und der Förder- und Ergänzungsunterricht sind **Schulveranstaltungen** und somit **verpflichtend**. Ein Fehlen muss entsprechend dem oben dargestellten Verfahren schriftlich entschuldigt werden.

7. **Fehlzeiten im Betriebspraktikum** müssen bei der Schule **und** zugleich bei der Praktikumsstelle sofort am ersten Tag der Erkrankung telefonisch und nach der Genesung schriftlich entschuldigt werden.
8. **Arzt- und Behördentermine** sollen in der unterrichtsfreien Zeit liegen, da diese im Normalfall keine nicht vorhersehbaren zwingenden Gründe sind. **Klassenarbeitstermine gehen in jedem Fall vor.**
9. **Verspätungen** (z.B. durch die Rheinbahn) müssen vom Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden. Unentschuldigte Fehlzeiten werden zu Unterrichtsstunden (67,5 Min.) addiert und auf dem Zeugnis vermerkt. Das „Verschlafen“ eines Kindes ist immer eine unentschuldigte Fehlzeit.
10. Kann der Haupttermin der **Zentralen Prüfungen** am Ende der Klasse 10 aufgrund von Krankheit nicht wahrgenommen werden, ist ein ärztliches Attest notwendig um zum Nachschreibtermin zugelassen zu werden.
11. Es ist aus pädagogischer Sicht, d.h. im Interesse der Erziehung Ihres Kindes nicht sinnvoll ein „Schulschwänzen“ zu verheimlichen bzw. zu entschuldigen. Dementsprechend wurde im Schulgesetz (§ 43,2) festgelegt: *Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein **schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten** einholen.*
12. **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern nicht dafür sorgt, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Entsprechend gilt: *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (§126 SchG)*
13. Eine **Beurlaubung** vom Unterricht ist aus unterschiedlichen Gründen möglich. Beurlaubungsanträge sind eine Woche vorher schriftlich an die Klassen- oder an die Schulleitung zu richten. Unmittelbar **vor** und **im Anschluss an die Ferien** gilt ein grundsätzliches **Beurlaubungsverbot**.

Generell gilt in allen Fällen, dass die Schülerin/der Schüler bei Versäumnissen des Unterrichts verpflichtet ist, den Unterrichtsstoff im Rahmen ihrer /seiner Möglichkeiten nachzuholen und Hausaufgaben ebenfalls, wenn dies möglich ist, anzufertigen.